

NEWSLETTER – TÜRKEI

2005 - 2010

Vorbemerkung

In diesem Text haben wir unsere Newsletter der Jahre 2005 bis 2010 zusammengefasst. Der Text ersetzt ein Archiv und soll dem Nutzer einen unmittelbaren Zugriff auf vergangene Informationen ermöglichen. Die Zusammenfassung vermittelt auch eine interessante Historie bestimmter Rechtsentwicklungen.

Die Chronologie wurde erhalten, wir haben auch auf eine gemeinsame Inhaltsangabe verzichtet. Im Übrigen wurden Inhalt und Charakter der einzelnen Newsletter unberührt gelassen.

(2005)

Auf einen Blick

Gesetzesänderungen	Genehmigung des Gesetzes Nr. 5444 durch den Rechtsausschuss: Änderung von Art. 35 Grundbuch-gesetzes (Immobilien-erwerb für Ausländer)
	Veröffentlichung von Statistikgesetz und Bankgesetz
Geplante Rechtsänderungen	Modernisierung des Hypothekenrechts
Rechtsprechung	Kündigung eines Arbeitnehmers nach Streit mit dem homo-sexuellen Partner

Gesetzesänderungen

Das Gesetz Nr. 5444 zur Änderung des Grundbuchgesetzes, und zwar derjenigen Vorschrift, die sich mit dem Immobilien-erwerb von Ausländern beschäftigt und bereits Gegenstand einer der vorhergehenden Ausgaben des Newsletters bildete, wurde von dem türkischen Parlament am 29.12.2005 verabschiedet. Die Bekanntmachung im Amtsblatt hängt vom Präsidenten der Republik ab, der über ein Vetorecht verfügt. Der geänderte Art. 35 des Grundbuchgesetzes sieht vor, dass natürliche Personen und Handelsgesellschaften, die Rechtspersönlichkeit nach dem Recht desjenigen Landes haben, in dem sie gegründet wurden, Grundstücke erwerben dürfen. Der Erwerb von Grundstücken für Handelsgesellschaften wird im Rahmen der auch bisher geltenden spezifischen Rechtsvorschriften möglich sein. Natürliche Personen dürfen Grundstücke frei allerdings nur bis zu einer Größe von 2,5 Hektar erwerben. Darüber hinaus und bis zu 30 Hektar ist der Ministerrat befugt über den Grundstückserwerb zu entscheiden. Dieselben Beschränkungen gel-

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart

Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20

eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Ömer Avni Mah. Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10

TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35

info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

ten auch für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nur solche Grundstücke erworben werden können, die sich innerhalb des Gebietes eines Bebauungsplans befinden. Im Falle der Bestellung von Grundpfandrechten zugunsten ausländischer natürlicher Personen und von Handelsgesellschaften sollen die genannten Beschränkungen keine Anwendung finden. Auch im Falle der gesetzlichen Erbfolge – im Gegensatz zu letztwilligen Verfügungen – sind diese Beschränkungen nicht anzuwenden, sofern rechtliche und tatsächliche Gegenseitigkeit besteht, d.h. auch türkische Staatsangehörige in dem entsprechenden Land Immobilieneigentum im Wege der Erbfolge unbeschränkt erwerben können.

Das **Statistikgesetz** Nr. 5429, das bereits am 10.11.2005 vom türkischen Parlament verabschiedet worden war, wurde am 18.11.2005 im Amtsblatt bekannt gemacht. Das Gesetz zielt darauf ab, die Standards und Grundregeln zur Organisation und Herstellung der öffentlichen Statistiken festzulegen, für das Sammeln und Bewertung der Informationen und Daten Sorge zu tragen, die Grundlagen für die Herstellung und Veröffentlichung der benötigten Statistiken und die Gründung, Aufgaben und Befugnisse der türkischen Statistikinstitut zu regeln, um die Koordination zwischen den betroffenen Behörden zu aufrechtzuerhalten.

Inzwischen ist auch das **Bankgesetz** Nr. 5411, am 19.10.2005 durch das türkische Parlament verabschiedet (vgl. den Bericht in der vorangegangenen Ausgabe des Newsletters), nun im Amtsblatt Nr. 25983 (Zusatzausgabe) bekannt gemacht worden und damit in Kraft getreten. www.tbmm.gov.tr

Geplante Rechtsänderungen

Die **Modernisierung des Hypothekenrechts** verfolgt der Referentenentwurf eines Gesetzes, mit dem der finanzierte Eigenheimerwerb mittels hypothekarisch gesicherter Kredite abgesichert werden soll. Ziel ist hierbei u.a., die Bestellung wie auch die Verwertung von Hypotheken zu vereinfachen und zu beschleunigen (Art. 12 des Entwurfs). Der Entwurf, der Änderungen und Ergänzungen in verschiedenen Gesetzen wie z.B. dem Verbrauchergesetz mit sich bringt, sieht zudem auch ein System der langfristigen Finanzierung durch Immobilienleasing vor, an dessen Ende das Eigentum an der Immobilie auf den Mieter übergeht. Unter dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes ist neben Vorschriften für die Gestaltung der Zinsregelungen und deren Anpassung insbesondere vorgesehen, dass die Kredit gewährenden Institute, die Verkäufer, Agenturen, Lieferanten und Hersteller für die Kreditsumme gegenüber dem Kreditnehmer bzw. Finanzierungsnehmer gesamtschuldnerisch haften sollen. Für den Fall einer Ablösung des Kredits vor Fälligkeit soll Art. 27 VerbrSchG bei Vereinbarung fester Zinssätze nunmehr die Möglichkeit von Abreden zu – bis dato gesetzlich ausgeschlossenen – Vorfälligkeitsentschädigungen einführen, die an den Finanzierer abzuführen ist und 2% desjenigen Kapitalbetrages nicht übersteigen darf, der vom Verbraucher vor Fälligkeit zurückgezahlt worden ist. Insoweit bleibt also das türkische Recht voraussichtlich weitaus verbraucherfreundlicher als etwa das deutsche. Was die Rückzahlungs- und Verwertungsregelung angeht, so sieht der Entwurf eine Wahlmöglichkeit zwischen der Verwertung des Grundpfandrechts oder einer Beitreibung der Forderung im Wege des regulären Zwangsvollstreckungsverfahrens vor. Reicht das vorhandene Vermögen nicht aus, den Betrag zu decken, so kann das Kreditinstitut nach Ablauf einer Zeitspanne von einem Monat den Vertrag kündigen und das Grundstück verkaufen. Sollte trotz Verkaufs des Grundstücks eine Deckung der Verbindlichkeiten nicht erreicht werden können, so bleibt die Haftung des Schuldners für den verbleibenden Betrag nach den allgemeinen Grundsätzen fortbestehen.

Rechtsprechung

Der 9. Zivilsenat des Kassationshofs (Yargıtay) hat mit der Entscheidung v. 19.9.2005 Nr. 2005/30275 das Urteil eines Arbeitsgerichts aufgehoben. Mit der Klage beanspruchte ein Arbeitnehmer die Zahlung einer **Abfindung nach Kündigung durch den Arbeitgeber**. Dabei war die Kündigung dem Arbeitnehmer nach heftigen Streitigkeiten mit seinem homosexuellen Partner am Arbeitsplatz ausgesprochen worden. Der Kassationshof sah den Kündigungsgrund nicht in der Beziehung als solcher, sondern in dem vom Arbeitnehmer gebrauchten unsittlichen Vokabular. Dies und die heftige Leidenschaft habe die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nachhaltig beeinträchtigt. Dem nach Auffassung des Kassationshofs grundsätzlich erheblichen Einwand des gekündigten Arbeitnehmers, es handle sich um ein Komplott, schenkte der Senat ausdrücklich keine Beachtung, weil dem der Umstand entgegenstehe, dass beiden Streithähnen gekündigt worden sei. Ein Recht auf die Abfindung gemäß Art. 17 Abs. 2 des (alten) Arbeitsgesetzes habe der Arbeitnehmer daher nicht.

(2006/1)

Auf einen Blick

Gesetzesänderungen	Regelungen zum Immobilienerwerb für Ausländer in Kraft getreten
	Verordnung zur Regelung der Einzelheiten des Verfahrens zur Eintragung von Industriedesign beim Patentamt
Geplante Rechtsänderungen	Erneute Änderungswünsche des Verkehrsministeriums zum Gesetz über Öffentliche Ausschreibungen
	Eckdaten zum Entwurf des Körperschaftsteuergesetzes
Rechtsprechung	Entscheidung des Kassationshofes zur Pressefreiheit

Gesetzesänderungen

Das Gesetz Nr. 5444 zur Änderung von Art. 35 Grundbuchgesetz (Immobilienerwerb von Ausländern), über das wir im Rahmen dieses Newsletters wiederholt berichteten, ist nunmehr genehmigt und im Amtsblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Es hat einige substantielle Änderungen gegeben (mehr dazu bei http://www.rumpf-consult.de/downloads/immobilien_kurz.pdf).

Detailliert Aufschluss über die Unterlagen und den Verlauf von Eintragungen von **Industriedesigns** in das Register des Patentinstituts gibt die Verordnung zur Eintragung von solchen Industriedesigns, die kürzlich als Ausführungsverordnung zur entsprechenden Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 554 erlassen wurde.

Geplante Rechtsänderungen

Zu den Vorschlägen, die kürzlich veröffentlicht wurden, gehört zum einen der erneute und damit 8. Änderungsvorschlag zum **Gesetz über öffentliche Ausschreibungen** (Kamu İhale Yasası), der

durch das Verkehrsministerium (Ulaştırma Bakanlığı) initiiert wurde. Bezweckt wird, der derzeitigen Situation Abhilfe zu schaffen, in der – wie kritisiert wird – ein fester Kreis von 15 bis 20 Unternehmen an den Ausschreibungen teilnimmt, Neuzugänge hingegen kaum eine Chance haben. Darüber hinaus regt der Entwurf eine Veränderung der im Bereich der öffentlichen Ausschreibung vorgesehenen Fristen vor: die Veröffentlichungsfrist soll von 40 Tagen dabei auf 16 Tage verkürzt werden und auch die Widerspruchsfrist – so der Vorschlag – soll von 105 um 70 Tage auf 35 gekürzt werden. Bei ganz dringenden Ausschreibungen soll die Prüfungsfrist der Institution sogar von 20 Tage auf 10 Tage gekürzt werden.

Außerdem werden die Befugnisse der Institution für öffentliche Ausschreibungen (Kamu İhale Kurumu) in der Weise beschränkt, dass diese nur noch im Falle der Erhebung eines Widerspruches und nicht mehr von Amts wegen eine Prüfung des Vergabeverfahrens vornehmen darf. Widerspruch soll aber nur gegen Leistung einer Sicherheit erhoben werden können, die nach Abweisung des Widerspruches verfällt. Der Entwurf beschränkt die Befugnisse der Institution auch indirekt, indem er die Güter- und Serviceankäufe der staatlichen Handelsgesellschaften (Kamu İktisadi Teşebbüsleri) und der städtischen Handelsgesellschaften (Belediye İktisadi Teşebbüsleri) ausschließt, die den größten Teil der öffentlichen Ankäufe ausmachen.

Änderungen sind auch in Hinblick auf die Regelungen zur **Körperschaftsteuer** zu erwarten. Hier berichten wir über einen Gesetzesvorschlag, der sowohl die steuerliche Belastung für Unternehmen verringern will als auch das vorhergehende System vereinfachen und die wenig systematische und in sich nicht konsistente gesetzliche Regelung von Grund auf neu und – sprachlich verständlicher – in einem Guss fassen soll. Die wichtigste Veränderung ist dabei sicherlich in der Verringerung des Steuersatzes um 10 Prozentpunkte auf 20 % der Gewinne zu sehen.

Erwähnenswert ist weiter, dass der Entwurf ausdrücklich auch Gesellschaften mit ausländischem Kapital erfassen will, die als „Briefkastenfirmen“ in ausländischen Steuerparadiesen vertreten sind um die Körperschaftsteuer zu umgehen.

Auch sollen administrative Fragen neu geregelt werden und Unterlagen sowie Fristen geändert werden. Der Vorschlag sieht hier vor, dass die Abgabe der Unterlagen statt wie bisher am 20. Tag des 4. Monats nach Abschluss der Rechnungsperiode noch bis zum 25. dieses Monats (April) erfolgen kann. – Fristen für die erforderlichen Zahlungen sind ebenfalls 5 Tage nach hinten, d.h. vom 25. auf den 30. April verlegt worden.

Auch eine Steuerbefreiung sieht der Entwurf derzeit vor: Für 10 Jahre von der Steuer befreit sind solche wirtschaftlichen Tätigkeiten, mit denen Organisierte Industriezonen und Kleine Industriezonen verwaltet werden, um den Gemeinschaftsbedarf an Wasser, Elektrizität usw. zu organisieren.

Schließlich sollen **Verrechnungspreissysteme** (transfer pricing) stärker in das Blickfeld geraten und verdeckte Gewinne damit ebenfalls der Steuerpflicht unterworfen werden.

Rechtsprechung

Die 9. Zivilkammer Ankara war in folgender Sache mit Fragen der Pressefreiheit befasst: Wegen eines Zeitungsartikels hatte ein Rechtsanwalt eines Bürgermeisters (Belediye Başkanı Avukatı) auf Schmerzensgeld geklagt: In dem Artikel wurde behauptet, dass der Anwalt regelmäßig den „Hohen Richter- und Staatsanwälterat“ (Hakimler ve Savcılar Yüksek Kurulu) aufsuchte und zu diesem „enge Beziehungen“ unterhalte.

Nachdem sich sowohl Zivilkammern als auch Zivilsenat des Kassationshofes (2004/4-663 E., 2005/18 K.) mit der Sache befasst hatten, hat letzterer die Entscheidung der 9. Zivilkammer Ankara aufgehoben. Interessant sind hierbei die Ausführungen zur Pressefreiheit und Interpretation der Begriffes „Rechtswidrigkeit“ im Rahmen des Pressebereichs: Der Kassationshof vertritt die Auffassung, dass auch wenn die Pressefreiheit – im Gegensatz zu anderen Freiheiten – nicht unbeschränkt gilt, die Presse das Recht habe, frei und ungehindert zu publizieren, solange diese Veröffentlichungen persönliche Interessen nicht beeinträchtigen (Verstoß gegen Artikel 24, 25 des Zivilgesetzbuches), das öffentliche Interesse nicht verletzen und keine subjektiven Bewertungen einschließen sowie die Realität wiedergeben, wie sie sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung darstellte. Darüber hinaus müssen Veröffentlichungen aktuell sein. Sind diese Kriterien genügend berücksichtigt, sei eine Veröffentlichung nicht als im Sinne des Zivilrechts „rechtswidrig“ zu erachten. Hintergrund dieser vom Kassationshof vorgenommenen Differenzierung in Hinblick auf den „Rechtswidrigkeits“-Begriff – zwischen dem im Bereich „Presse“ und den im übrigen Zivilrecht geltenden – ist dabei der besondere verfassungsrechtliche Schutz der Pressefreiheit (Artikel 28 der Verfassung und Artikel 1 des Pressegesetzes). Sollten persönliche Interessen und öffentliches Interesse (kamu yararı) in Gestalt einer freien Berichterstattung kollidieren, so sei das öffentliche Interesse vorrangig. Auf dieser Grundlage hat der Kassationshof zugunsten des Beklagten entschieden, weil aus seiner Sicht die die persönlichen Beziehungen des Klägers zum Rat kritisierende Veröffentlichung der Realität entsprach, wie sie sich während der Veröffentlichung darstellte und die persönlichen Rechte des Klägers nicht beeinträchtigte, sondern der Aufklärung der Öffentlichkeit diene, sich auf ein aktuelles Thema bezog und sich im Rahmen des Aufklärungszwecks hielt.

(2006/2)

Auf einen Blick

Gesetzesänderungen	Bank- und Kreditkartengesetz
	Neugestaltung des Personenstandsgesetzes
Geplante Rechtsänderungen	andauernde Diskussionen zur Neugestaltung des Handelsgesetzbuchs
	Entwurf zum Gesetz über private Bildungseinrichtungen
	Diskussion über die nochmalige Verlängerung von Steuervorteilen in Freizonen

Rechtsprechung	Autodiebstahl durch den "Parkplatzwächter" kein Kaskofall
----------------	---

Gesetzesänderungen

Anfang März wurde das **Gesetz über Bankkarten- und Kreditsysteme** im Amtsblatt bekannt gemacht. Dieses Gesetz enthält zusätzlich zu den Vorschriften über die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eine Regelung, mit der die Tätigkeiten von Gesellschaften im Bank- und Kreditkartensektor wie die Installation von Kartensystemen, die Ausgabe von Karten oder die Errichtung von Mitgliedssystemen sowie der Datenhandel und die Schaffung von Abrechnungssystemen der Genehmigung durch die Bankenaufsicht unterworfen werden. Dem Gesetz zufolge müssen solche Gesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gegründet werden; das Barkapital darf nicht weniger als 6 Millionen neue türkische Lira betragen. Angehörige dieser Branche mit Sitz im Ausland dürfen in der Türkei zwar nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis eine Repräsentanz, aber keine Niederlassung eröffnen oder auf sonstige Weise ein Kreditkartensystem etablieren. Die Gesellschafter der Unternehmen müssen dieselben Voraussetzungen wie bei den Banken erfüllen. Handelt es sich dabei um juristische Personen, müssen mit Antragstellung ihre Entscheidungsträger identifiziert werden. Eine Beschränkung zu Lasten ausländischer Beteiligungen lässt sich dem Gesetz selbst nicht entnehmen.

Ende April wurde unter dem Titel „Nüfus Hizmetleri Kanunu“ ein neues **Personenstandsgesetz** im Amtsblatt bekannt gemacht. Dieses Gesetz ersetzt unter anderem das bisherige Personenstandsgesetz Nr. 1587 aus dem Jahre 1972. Das Gesetz ändert weniger die Grundlagen des türkischen Personenstandsrechts, als dass es vor allem auf die heutigen Erfordernisse der elektronischen Registerführung und des Datenabgleichs eingeht.

Geplante Rechtsänderungen

Zwischenzeitlich liegt der Entwurf zum neuen **Handelsgesetzbuch** im Parlament. Insbesondere das Gesellschaftsrecht soll damit an die veränderten Erfordernisse angepasst werden, wobei die Autoren des Entwurfs Wert auf die Aussage legen, dass es dabei nicht nur um die Anpassung an EU-Standards geht. Erkennbar sind vor allem Tendenzen, die Entscheidungsprozesse in den Kapitalgesellschaften zu vereinfachen – etwa unter Zulassung des elektronischen Datenverkehrs als Mittel zur Beschlussfassung. Auch die Ein-Personen-GmbH und die Ein-Personen-AG sollen Gesetz werden. Bei der AG wird voraussichtlich das überholte System der „einfachen Gründung“ und der „Stufen Gründung“ entfallen. Börsennotierte Aktiengesellschaften und der „Konzern“ sollen das verstärkte Augenmerk des Gesetzgebers haben.

In Bezug auf den **Betrieb privater Bildungseinrichtungen** liegt ein Gesetzesvorschlag vor, der allerdings recht wenig Veränderungen bringt und jedenfalls im Zusammenhang mit den Möglichkeiten für Ausländer, private Bildungseinrichtungen zu gründen, keine Lockerungen vorsieht. Vielmehr wird die Regelung konserviert, wonach Ausländer internationale Privatschulen nur dann gründen und betreiben dürfen, wenn sie sie für eine ausschließlich ausländische Schülerschaft zugänglich machen und eine Genehmigung des Ministerrats hierfür erwirken. Diskutiert wird weiter, die Gewährung der Steuervorteile zur Förderung von ausländischen Investitionen in Freizonen zeitlich nochmals zu verlängern und die Vergünstigungen in Bezug auf die Körperschaftsteuer bis 2019 zu gewähren.

Rechtsprechung

Zum **Versicherungsschutz durch die Kasko-Versicherung**: In einer Entscheidung des 11. Zivilsenats des Kassationshofs geht es um nachfolgenden Fall: Der Eigentümer eines kaskoversicherten Wagens hatte auf einem Krankenhausparkplatz keinen Platz mehr gefunden. An der Ausfahrt von dem Parkplatz wurde er von einer Person angesprochen, die er fälschlicherweise für den Parkwächter hielt und die ihm anbot, den Wagen für ihn zu parken, weswegen er, eine weitläufigen Gewohnheit in der Türkei folgend, dieser Person den Wagenschlüssel aushändigte. Als der Wagen anschließend verschwunden war, wertete das Gericht diesen Vorgang als Betrug und nicht als Diebstahl, denn der Gewahrsam am Wagen war hier aufgrund einer bewussten Verfügung zwar täuschungsbedingt, aber freiwillig, aufgegeben worden. Da solche Betrugsfälle jedoch von der Kaskoversicherung nicht gedeckt sind, ging der Kläger leer aus.

(2006/3)

Auf einen Blick

Gesetzesänderungen	Senkung des Körperschaftsteuersatzes
Geplante Rechtsänderungen	Vereinfachung der Arbeitgenehmigungen für Ausländer
	Neufassung eines Versicherungsgesetzes
	Scheckgesetz: Bankgarantie bei nicht gedeckten Schecks
Rechtsprechung	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel

Gesetzesänderungen

Das neue **Körperschaftsteuergesetz** ist verabschiedet und wenig später veröffentlicht worden. Die Besteuerung von Unternehmensgewinnen soll hiermit konkurrenzfähig und für Investoren attraktiv bleiben. Hierzu wurden die Steuersätze von Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, von 30% auf 20% gesenkt. Ausländische Unternehmen, die in der Türkei lediglich mit einer ständigen Vertretung oder einer Betriebsstätte präsent sind, werden nun anstatt 25 %, nur noch 15 % ihres in der Türkei erzielten Gewinnes abführen müssen. Gewinne aus Exporten von Waren, die in der Türkei gekauft wurden und anschließend ins Ausland geliefert wurden, zählen nicht als Gewinne, die in der Türkei entstanden sind. Diese neuen Steuersätze sollen rückwirkend ab dem 01.01.2006 gelten.

Geplante Rechtsänderungen

Ein wichtiger Änderungsvorschlag betrifft den Bereich der **Gesetzgebung zur Arbeitsgenehmigung von Ausländern**. Insbesondere soll die Antragsbearbeitung beschleunigt werden, indem nicht mehr das Arbeitsministerium, sondern die Bezirksleitungen des Ministeriums vor Ort Anträge annehmen und bearbeiten können sollen. Außerdem soll die Bearbeitungsdauer auf 45 Tage ab der Vorlage der vollständigen Unterlagen beschränkt werden. Was die bisher erforderliche Prüfung der Qualifikationen bestimmter Berufszweige durch die jeweiligen Berufskammern anbe-

langt, so sollen zumindest für Architekten und Ingenieure aus der EU Erleichterungen geschaffen werden. Die durch die Kammer vorgenommene Prüfung soll entfallen. Weitere Privilegien werden für Schlüsselpersonal im Bereich ausländischer Investitionen erwartet; sie erhalten eine „Ausnahmarbeitsgenehmigung“ in einem besonders vereinfachten Verfahren. Ausländer, die im Rahmen solcher Investitionen tätig sein werden, sollen nun auch von einer Arbeitsgenehmigung freigestellt werden. Arbeitsgenehmigungen für selbstständige Beschäftigte, die bisher an eine Aufenthaltsgenehmigung von 5 Jahren gekoppelt waren, sollen jetzt auch für kürzere Aufenthaltsdauern erteilt werden können, wenn es sich um eine Investition handelt, die zur Beschäftigung von mindestens 10 türkischen Arbeitnehmern führt. Vereinfachungen werden auch für Kinder und Ehegatten rechtmäßig in der Türkei arbeitender Ausländer vorgesehen. Hier galt für Nicht-EU-Ausländer bisher, dass eine Arbeitsgenehmigung nur erteilt wurde, wenn diese sich bereits 5 Jahre mit ordnungsgemäßer Aufenthaltserlaubnis im Land aufhielten. Diese Frist, die für EU-Ausländer auch nach der derzeit noch geltenden Regelung keine Anwendung findet, soll – so der Entwurf – nun auch für die Familienmitglieder aller übrigen Ausländer entfallen.

Seit Ende Mai liegt der Änderungsentwurf zum **Versicherungsgesetz** vor. Dieser soll der Anpassung dieses Bereichs an internationale Standards dienen und praktischen Schwierigkeiten begegnen, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Gründung, Vorstandbesetzung, den Arbeitsgrundsätzen, Übernahmen und Zusammenschlüssen, der Liquidation und der Aufsicht von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften festgestellt wurden. Die bisher in diesem Bereich geltenden Vorschriften sollen zugunsten einer vereinheitlichenden Neuregelung abgelöst werden. Die bisher erforderliche Voreingehmigung für Gründungen von Versicherungsgesellschaften soll abgeschafft werden. Versicherungsgesellschaften sollen nun ihrer eigenen Satzung entsprechend gegründet werden dürfen und brauchen nur noch eine Gewerbe genehmigung vom Schatzamt, die allerdings binnen eines Jahres nach der Gründung erteilt worden sein muss und von der das Recht der Bezeichnung als „Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft“ abhängt. Klarheit bringt der Entwurf auch bezüglich der Erfordernisse an die Qualifikation von Vorstandsmitgliedern, die vorher nur unklar bestimmt waren. Vorstandsmitglieder müssen zusätzlich zum vierjährigen Hochschulstudium über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in den Bereichen Versicherungswesen, BWL, VWL, Rechtswissenschaft, Bankwesen, Finanzwesen, Buchführung, Mathematik, Statistik, Versicherungsmathematik oder Ingenieurwesen verfügen. Auf besondere Vorschriften für ausländische Versicherungsgesellschaften geht der Entwurf zunächst nicht ein, dies will das Gesetz dem Ministerrat überlassen.

Im Hinblick auf die **Bankhaftung bei Einlösung ungedeckter Schecks** wird eine Änderung im Scheckgesetz diskutiert. Hiernach soll die Bank verpflichtet sein, bei fristgerechter Vorlage für jeden nicht gedeckten Scheck 10% zu bezahlen. Dies soll auch für Schecks gelten, die nur teilweise gedeckt sind. In letzterem Fall sind dann 10 % auf die nicht gedeckten Summe zu zahlen. Die derzeit noch geltende Vorgängerregelung sieht hingegen nur eine Pauschale von 370 YTL pro Scheck vor. Mit der beabsichtigten Neuregelung wird daher der Schutz von Scheckempfängern bei höheren Summen maßgeblich verbessert.

Rechtsprechung

Das türkische Gesetz über das internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht (IPRG) sieht für die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile jeweils eigene Regelungen vor, die sich ähneln und aufeinander verweisen, aber nicht zur Identität beider Verfahrensvarianten führen. In anderen Ländern werden die Verfahren sehr unterschiedlich behandelt, in Deutsch-

land etwa wird nur die Vollstreckbarerklärung, nicht jedoch die Anerkennung in einem streitigen Gerichtsverfahren durchgeführt.

Der Kassationshof hat jetzt im Rahmen seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung den Unterschied zwischen beiden Varianten weiter verwischt. In einem Anerkennungsverfahren einer deutschen Staatsbürgerin hat der Gerichtshof nämlich entschieden, dass für Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel dieselben prozessrechtlichen Voraussetzungen gelten sollen, obwohl das IPRG selbst insbesondere im Hinblick auf die möglichen Einwendungen der Beklagtenseite an das anzuerkennende Urteil deutlich niedrigere Anforderungen stellt. Dies wurde hier bei der Frage virulent, ob auch im Anerkennungsverfahren die Zustellung an die Beklagte zwingend ist. Der Kassationshof hat dies jetzt auch für das Anerkennungsverfahren noch einmal ausdrücklich bejaht.

(2007/1)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzesänderungen	Elektronische Verwaltung in Freizonen
	Neue Vorschriften zum Geldwäschegesetz
Geplante Rechtsänderungen	Weitere steuerrechtliche Entwicklungen
	Stiftungsgesetz
	Gesetzesentwurf zur Auskunftserteilung von Wirtschafts-/Bankgeheimnissen
Rechtsprechung	Arbeitsrechtliche Entscheidungen

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (08/2006)	2384
Arbeitslosenquote (06/2006)	8,8 %
Export (08/2006)	6,6 Mrd. USD (+19 %)
Import (08/2006)	11,9 Mrd. USD (+16 %)
Bruttoinlandsprodukt (2.Quartal 2006):	132,9 Mrd. YTL (+8,5 %)

Gesetzesänderungen

Die Veränderung der **Verordnung über die Verwaltungsabläufe in Freizonen** setzt das Projekt des Außenhandelsministeriums nun auch juristisch um, Registrierung und laufende Verwaltung in Freizonen jetzt auch in elektronischer Umgebung durchzuführen. Unternehmen, die sich in einer Freizone ansiedeln, können damit elektronisch registriert werden und erhalten einen eigenen Nutzerzugang.

Folgende Elemente enthält das neu erlassene **Geldwäschegesetz**: Einrichtungen, die Transaktionen vornehmen, sind verpflichtet, sich den Personalausweis ihres Kunden vorlegen zu lassen. Geldwäschestraftaten soll seitens des Finanzministeriums durch die Schaffung geeigneter Systeme und Kontrollmechanismen sowie Informationen und Schulung vorgebeugt werden. Banken und andere Institute, die Transaktionen durchführen, sind verpflichtet, Beträge zu melden, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, dessen Bezifferung jedoch einer eigenständigen Verordnung vorbehalten bleiben soll. Banken sowie andere Institutionen im Finanzbereich unterliegen regelmäßigen Berichtspflichten an das Finanzministerium. Der Verstoß gegen diese Berichtspflichten werden mit Geldstrafen geahndet, wobei diese für Finanzgesellschaften, Factoringunternehmen sowie z.B. Leasing- und Versicherungsgesellschaften doppelt so hoch angesetzt werden können. Bei dringendem Verdacht auf das Vorliegen einer Geldwäsche- oder terroristischen Straftat kann auch eine Beschlagnahme des Vermögens angeordnet werden.

Geplante Rechtsänderungen

Die Bewegungen im Steuerrecht dauern an. Im Anschluss an die Reform des Körperschaftsteuersystems, die bereits im Juni und rückwirkend zum 1.1.2006 in Kraft getreten ist, stehen jetzt Anpassungen im Einkommensteuerrecht ins Haus. Maßgebliches Ziel hier ist es, die Einkommenssteuerbelastung zu verringern. Hierfür soll an Stelle des derzeit geltenden Systems der Steuerzuschüsse bei Gehaltsempfängern das auch in Europa verbreitete System von Steuerfreibeträgen eingeführt werden, wobei der derzeitige Entwurf als Freibetragsgrenze 50 % des jeweils geltenden gesetzlichen Bruttomindestlohns vorsieht. Änderungen sind auch in Hinblick auf Fragen der Steuerkontrolle zu erwarten. Hier sollen Steuerpflichtige künftig verpflichtet werden, über sämtliche Ausgaben Belege beizubringen. Ergeben sich bei der Vorprüfung des Finanzamtes Differenzen, so werden die Steuerpflichtigen zur Nachlieferung verpflichtet und anschließend direkt einer Steuerprüfung unterzogen. Veränderungen sind schließlich auch in Hinblick auf die Steuersätze selbst angedacht: Diskutiert wird hier beispielsweise eine Erhöhung des Steuersatzes auf Mieteinnahmen von 25 % auf 30 %.

Das neue **Stiftungsgesetz** hatte das Parlament am 9.11.2006 passiert, war jedoch vom Staatspräsidenten unter Hinweis auf die Notwendigkeit zur Nachbesserung bestimmter einzelner Vorschriften nicht ausgefertigt worden. Geplant ist, dass ausländische Stiftungen Niederlassungen in der Türkei gründen können. Was die Zusammensetzung der leitenden Organe von Stiftungen angeht, so ist hier gefordert, dass die Mehrheit der betreffenden Personen sich in der Türkei aufhält. Auch der Immobilienerwerb durch Stiftungen soll erleichtert werden. Soweit die Mehrzahl der Gründer einer Stiftung aus Ausländern besteht, sollen allerdings die für Ausländer beim Immobilienerwerb geltenden Bestimmungen anwendbar sein.

Das Parlament (TBMM) soll in naher Zukunft über ein **Gesetz zur Auskunftspflicht von privaten Unternehmen und öffentlichen Anstalten** entscheiden. Nach diesem „Gesetz zur Regelung von Wirtschaftsgeheimnissen“ soll es parlamentarischen Untersuchungskommissionen, Gerichten

und Staatsanwaltschaften in Zukunft möglich sein, von privaten Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen auch solche Informationen zu erlangen, die bislang von diesen mit der Begründung „private Kundendaten“, „Betriebs-“, und „Bankengeheimnis“ zurückgewiesen werden konnten. Ein solches Gesetz, das erstmalig eine allumfassende Regelung der bisher im Wirtschaftsrecht rudimentär vorgesehenen Auskunftspflichten treffen würde, soll im Zuge einer gesetzlichen Anpassung an die EU-Standards zu einer erhöhten Transparenz und wesentlichen Erleichterung im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität führen. Die Auskunftsverweigerung soll mit Gefängnisstrafen von bis zu anderthalb Jahren und Geldstrafen von bis zu zwei Milliarden YTL (derzeit ca. 1,1 Mrd Euro) geahndet werden können.

Rechtsprechung

Der Kassationshof beschäftigte sich kürzlich in einer Entscheidung mit den **Voraussetzungen einer wirksamen Kündigung eines Arbeitsvertrages** und hielt hierzu fest: Will der Arbeitgeber aus verhaltensbezogenen oder in der Leistung des Arbeitnehmers liegenden Gründen kündigen, so ist dem Arbeitnehmer grundsätzlich und ausdrücklich zuvor die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Hiervon bestehen in bestimmten konkreten Fällen Ausnahmen. Wenn der Arbeitnehmer eine Leistungsbeurteilung des Arbeitgebers unterzeichnet hat, so ist dies noch nicht als Aufforderung an den Arbeitnehmer zu erkennen, sich zur Kündigung zu äußern.

In einem anderen Fall entschied der Kassationshof, dass eine vom Arbeitgeber erklärte wirksame Kündigung nicht in allen Fällen eine schriftliche und den Kündigungsgrund anschaulich und ausdrücklich wiedergebende Kündigungserklärung voraussetzt. Entscheidend ist nach Ansicht des Kassationshofes, dass die vom Arbeitgeber erklärte Kündigung gerechtfertigt ist und dass die Umstände, die die Kündigung rechtfertigen, vom Arbeitgeber dargelegt und bewiesen werden können. Der Arbeitgeber stützte sich in dem streitgegenständlichen Fall auf einen **Vertrauensmissbrauch** des für die Buchführung verantwortlichen Arbeitnehmers, dessen Buchführung Manipulationen und Unregelmäßigkeiten aufwies, die der Arbeitgeber beweisen konnte.

In einer weiteren Sache war der Kassationshof mit Fragen der wirksamen Arbeitgeberkündigung befasst. Einem langjährigen Bankangestellten wurde betriebsbedingt und mit der Begründung gekündigt, die Umstellung auf die Arbeitsweise und Erfordernisse eines modernen und wettbewerbsfähigen Bankbetriebes erfordere Personaleinsparungen. Gestützt wurde die Kündigung auf eine Regelung in einer Verordnung, die es gestattet, Arbeitnehmern, die 30 Dienstjahre geleistet und das Recht auf Eintritt in den Ruhestand erworben haben, zu kündigen. Hierbei handelt es sich nach Auffassung des Gerichts um ein gängiges Kriterium der Sozialauswahl in Fällen der Notwendigkeit der **Kündigung** einer zu großen Belegschaft **aus betrieblichen Gründen**.

(2007/2)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzesänderungen	Gesetz über die Privatschulen
	Abgabepflicht in Freizonen

	Energie-Effizienz-Gesetz
	Erbrechtsänderung
	Aktualisierung Europäisches Patentrecht
	System der Wohnungsfinanzierung
Geplante Rechtsänderungen	Einkommensteuergesetz
	Gesetz über die Akkreditierungsbehörde
	Ölgesetz
	Atomgesetz
	UN-Kaufrecht
Rechtsprechung	Haftung des Geschäftsführers
	Formalien bei der Vollstreckbarerklärung
	gläubigerschädigende Vermögensverschiebung
	Strombezug in der Organisierten Industriezone

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (01/2007)	2666
Arbeitslosenquote (02/2007)	11,8 %
Export (02/2007)	7,614 Mrd. USD (+25,7 %)
Import (02/2007)	11,331 Mrd. USD (+15,7 %)
Bruttoinlandsprodukt (2. Quartal 2006):	132,9 Mrd. YTL (+8,5 %)

Gesetzesänderungen

Mit Gesetz Nr. 5580, das mit der Bekanntmachung am 14.2.2007 in Kraft getreten ist, werden die **Privatschulen** auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Die Lehrpläne folgen grundsätzlich denjenigen der staatlichen Schulen, können aber besonderen Erfordernissen angepasst werden. Das Gesetz regelt auch die Einstellung von Lehrern und sonstigem Personal mit türkischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit; wie bisher muss zumindest der stellvertretende Direktor neben verschiedenen bestimmten Qualifikationen die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Gründung ist genehmigungspflichtig. Die "Minderheitenschulen" der aufgrund des Lausanner Vertrages anerkannten Minderheiten (Byzantiner [Rum], Armenier und Juden) folgen weiterhin besonderen Regeln.

Mit Gesetz Nr. 5623, das am 17.4.2007 in Kraft getreten ist, versucht der Gesetzgeber Ungleichheiten bei der Behandlung produzierender und nicht produzierender Unternehmen in **Freizonen** zu beseitigen. Vor kurzem war die Steuerbefreiung nicht-produzierender Unternehmen aufgehoben worden, gleichzeitig blieb es bei der Abgabepflicht für aus dem Ausland in die Zonen eingeführte Waren, wie sie auch produzierende Unternehmen trifft. Die Abgabepflicht entfällt jetzt für nicht-produzierende Unternehmen. Damit hofft man, die für nicht-produzierende Unternehmen entstandenen Nachteile zu relativieren.

Nachdem die Türkei im Jahre 2000 das **Europäische Patentübereinkommen** ratifiziert hatte, hat sie mit Gesetz Nr. 5598 auch die auf der Diplomatenkonferenz am 29.11.2000 vorgenommene Aktualisierung übernommen. Das Patentübereinkommen sieht unter anderem die Zentralisierung der Anmelde- und Erteilungsverfahren in den Mitgliedstaaten zu diesem Abkommen vor und stellt die Geltung europäischer Patente in der Türkei vor. Bislang sind rund 3500 europäischer Patente über das Abkommen in die Türkei gelangt.

Mit Gesetz Nr. 5582, das am 6.2.2007 im Amtsblatt bekannt gemacht wurde, hat der Gesetzgeber in verschiedenen Gesetzen Änderungen angebracht, die das **System der Wohnungsfinanzierung** über hypothekarische Absicherungen betreffen. Es ist Teil eines umfangreichen Pakets zur Umstrukturierung des Sozialen Wohnungsbaus, der inzwischen von einer eigenen Behörde (Toplu Konut İdaresi - TOKİ) betreut wird. Die Änderungen sollen die Finanzierung durch den Verbraucher erleichtern.

Das unter der Nr. 5627 verabschiedete **Energie-Effizienz-Gesetz** ist am 2.5.2007 durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft getreten. Es soll den geballten Bedürfnissen für eine saubere Umwelt, kostengünstige Energie, Schonung der Ressourcen und steigendem Bedarf Rechnung tragen. Dafür sollen Fördermittel insbesondere für alternative Energieformen (erneuerbare Energien) bereit gestellt werden. Eine eigene Generaldirektion zur Ermittlung von Ressourcen zur Generierung von Elektrizität und eine Energie-Effizienz-Kommission sollen die Bemühungen um die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels koordinieren und umsetzen.

Am 10.5.2007 trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt eine wichtige Änderung des **Erbrechts** in Kraft (Gesetz Nr. 5650 zur Änderung des Zivilgesetzbuches). Geschwister sind seit dieser Änderung nicht mehr pflichtteilsberechtigt. Bis dahin hatten sie immerhin noch einen Pflichtteilsanspruch zu 1/8, sofern der Erblasser nicht über eigene Nachkommen verfügte und seine Eltern nicht mehr am Leben waren.

Geplante Rechtsänderungen

Mit Gesetz Nr. 5588 hat der Gesetzgeber im März zu einer Reform von **Einkommensteuer** und Mehrwertsteuer angesetzt. Dabei sollen Steuervergünstigungen für abhängig Beschäftigte durch ein System der Absetzbarkeit von Mindestlebenshaltungskosten ersetzt werden. Spekulationsgewinne sollen stärker besteuert werden und die Besteuerung von Transferleistungen innerhalb von Konzernen optimiert werden. Auch die Reduktion der Stempelsteuer in bestimmten Fällen und eine Verbesserung der Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind vorgesehen. Das Gesetz wurde vom Präsidenten der Republik mit einem Veto belegt und zur erneuten Verhandlung an das Parlament zurückverwiesen (vgl. auch unseren Newsletter Nr. 7).

Dem Parlament wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Verbesserung der "**Türkischen Akkreditierungsbehörde**" vorsieht. Diese Behörde hat im europäischen Kontext die Aufgabe, sich an der europaweiten Vereinheitlichung von Standards zu beteiligen und damit auch für die Erleichterung des Verkehrs von Waren und Dienstleistungen in Europa beizutragen. Kritisiert worden war die Behörde in ihrer bisherigen Form wegen fehlender Autonomie.

Das am 17.1.2007 verabschiedete **Öl-Gesetz** Nr. 5574 harrt nach dem Veto des Präsidenten der Republik noch immer seiner erneuten Verabschiedung. Es soll die Suche und Ausbeutung von Öl-Ressourcen fördern und vereinfachen.

Dem Parlament liegt derzeit ein Gesetzentwurf für ein neues **Atomgesetz** vor. Kern der Begründung ist der erhöhte Energiebedarf und gleichzeitig das Bedürfnis, zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes beizutragen.

Und schließlich ist noch interessant, dass die Türkei sich offenbar anschickt, dem **UN-Kaufrecht** (CISG) beizutreten ...

Rechtsprechung

Erneut hat der 15. Zivilsenat des Kassationshofs, der für Handelssachen zuständig ist, festgestellt, dass **Handlungen des Geschäftsführers** der GmbH der Gesellschaft zuzurechnen sind. Dies gilt auch für unerlaubte Handlungen, die im Zuge der Dienstausbübung begangen wurden. Eine Haftungsbefreiung bei unerlaubten Handlungen dürfte damit jedoch nicht verbunden sein.

Mit Urteil v. 19.2.2007 hat der 2. Zivilsenat des Kassationshofs festgestellt, dass die **Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils** nur erfolgen kann, wenn dem Antrag ordnungsgemäße beglaubigte Übersetzungen der ordnungsgemäß ausgefertigten Urteile beigefügt sind. Die Beifügung von Fotokopien als Anlage reicht nicht aus (RG Nr. 26479 v. 31.3.2007).

Am 27.02.2007 hat der 15. Zivilsenat des Kassationshofs seiner Rechtsprechung zu den häufigen Versuchen, **Vermögenswerte zu Lasten von Gläubigern zur Seite zu schaffen**, einen weiteren Baustein hinzugefügt. Rechtsgeschäfte, die in Kenntnis öffentlicher Forderungen auf die Veräußerung wesentlicher Bestandteile des Betriebsvermögens an Dritte gerichtet sind, sind unwirksam.

In einem Urteil v. 3.5.2006 hat der 4. Zivilsenat des Kassationshofs die Anwendbarkeit des **Strommarktgesetzes in Organisierten Industriezonen** begrenzt. Unternehmen, die sich in Organisierten Industriezonen angesiedelt haben, seien dem Regime dieser Zonen unterworfen und verpflichtet, ihre Energie über die Zonenverwaltung zu beziehen. Damit entfallen die Vergünstigungen, die sich aus dem Strommarktgesetz ergeben.

(2007/3)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzesänderungen	Versicherungswesen
	Internetrecht
Geplante Rechtsänderungen	Arbeit und Aufenthalt für Ausländer
Rechtsprechung	Arbeitsrecht: Verletzung des Wettbewerbsverbots

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (07/2007)	2864
Arbeitslosenquote (03/2007)	11,8 %
Export (06/2007)	8,9 Mrd. USD (+14,0 % zu 06/06)
Import (06/2007)	14,4 Mrd. USD (+16 % ggü 06/06)
Bruttoinlandsprodukt (3. Quartal 2007)	92 Mrd. USD (+6,8 %)

Gesetzesänderungen

Das neue **Gesetz Nr. 5684 zum Versicherungswesen** bündelt die Regelungen zur Tätigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Versicherungsagenten, Versicherungsvermittlern und anderen Tätigkeiten in der Versicherungsbranche. Nach wie vor besteht für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen hiernach ein Rechtsformzwang. Zulässig sind nur die Form der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft. Das neue Gesetz enthält darüber hinaus klarere Regelungen zu den Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands und die Qualifikationen der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer. In den Vorstand von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften müssen hiernach fünf Personen zusätzlich zum Geschäftsführer berufen werden, die bereits Berufserfahrung im Bereich des Versicherungswesens oder aber Recht und Finanzen, o.ä aufweisen müssen. Geschäftsführer von Versicherungsunternehmen müssen sogar bereits zehn Jahre einschlägige Erfahrungen gesammelt haben. Die Aufsichtsbehörde bleibt die Generaldirektion für das Versicherungswesen, die dem Staatssekretariat für das Schatzwesen zugeordnet ist, das wiederum dem Premierministerium untersteht. Die Tätigkeit von Versicherungsunternehmen und Rückversicherern ist an eine Genehmigung gebunden, die durch das Staatssekretariat erteilt wird. Dieses überprüft auch Satzungsänderungen, die ihm durch das Unternehmen vor der Eintragung zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Das gesetzliche Mindestkapital ist auf fünf Millionen Türkische Lira festgelegt worden. Das Gesetz enthält im weiteren Regelungen auch zur Gestaltung von Versicherungsverträgen sowie zur Struktur und

Tätigkeit des Verbandes der Versicherer und Rückversicherer. Das Gesetz ersetzt jedoch nicht die Regelungen des Handelsgesetzbuches, welches das Verhältnis zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer sowie Rückversicherung regelt.

Das Gesetz Nr. 5651 zur **Verantwortlichkeit für im Internet zugänglich gemachte Inhalte** enthält die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Inhalten im Internet und verlangt von den Homepage-Betreibern zunächst, dass diese über sich selbst entsprechend aktuelle Informationen für den Nutzer einsehbar vorhalten. Wer Inhalte zur Verfügung stellt, haftet straf- und zivilrechtlich für deren Inhalt. Die Haftung erstreckt sich nur dann auch auf verknüpfte fremde Seiten, wenn sich aus der Art und Weise der Verknüpfung ergibt, dass der Betreiber die fremde Seite sich auch inhaltlich zu eigen macht. Wer seine Webseite für das Einstellen fremder Inhalte zugänglich macht, ist nicht zur Kontrolle dieser Inhalte verpflichtet, muss aber rechtswidrige Inhalte im Rahmen der technischen Möglichkeiten entfernen, wenn er davon Kenntnis erlangt. Provider, welche ihre Server für die Veröffentlichung von Webseiten zur Verfügung stellen, müssen ebenfalls bei Kenntnis dafür Sorge tragen, dass der Zugang zu den rechtswidrigen Webseiten gesperrt wird. Werden Rechte einzelner Personen verletzt, können diese die Entfernung der Inhalte verlangen, durch welche sie in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Geplante Rechtsänderungen

Wieder einmal sind Anpassungen des **Arbeitsrechts für Ausländer** vorgesehen, die zum Ziel haben, die Verfahren auf Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer zu verkürzen und zu verbessern. Die Zuständigkeiten sollen dezentralisiert werden und die Kompetenz zur Erteilung der Genehmigungen, die bisher ausschließlich beim Arbeits- und Sozialministerium angesiedelt war, auch den Regionaldirektionen eingeräumt werden. Ausländer, die für nationale oder internationale Projekte arbeiten, die direkt den Interessen des Landes zu dienen bestimmt sind, sollen von dem Erfordernis einer Arbeitserlaubnis befreit werden. Regelungen, wonach Ehefrauen und Kinder des Arbeitnehmers erst nach 5 Jahre dauernden erlaubten Aufenthaltes selbst auch einen Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung erwerben, sollen ebenfalls entfallen. Außerdem sollen nunmehr auch Architekten und Ingenieure aus EU-Ländern sowie Drittländern, die seitens des Ministerrates noch näher zu benennen sind, nach Prüfung der in den Herkunftsländern erlangten Diplome und der Unterlagen der Kammern, denen die Berufsträger in ihrer Heimat angehören, erteilt werden. Für die ausländer- und berufsrechtliche Situation der Rechtsanwälte oder Ärzte sieht der Entwurf keine Regelungen vor.

Die Entwürfe für ein neues Handelsgesetzbuch und für ein reformiertes Obligationengesetzbuch liegen derzeit noch immer im Parlament.

Rechtsprechung

Der Kassationshof befasste sich kürzlich mit dem **arbeitsvertraglichen Wettbewerbsverbot** und hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Schadensersatz wegen Verletzung des Wettbewerbsverbotes in Anspruch nahm. Im Arbeitsvertrag war geregelt worden, dass der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres ab Kündigung im Tätigkeitsfeld des Arbeitgebers türkeiweit keine Aktivitäten entfalten darf. Der Arbeitsvertrag wurde arbeitgeberseits gekündigt, ohne dass der Kündigung ein Verschulden des Arbeitnehmers vorausgegangen wäre. Der Arbeitgeber zahlte dem Arbeitnehmer überdies die gesetzliche Abfindung. Im Laufe des ersten Jahres nach Vertragsende nahm der Arbeitnehmer eine Beschäftigung in leitender Position bei einem Konkurrenzunternehmen auf. Das Gericht stellte fest, dass sich aus dem Obligationengesetz der Grundsatz ergibt, dass Klage dann nicht eingereicht werden kann, wenn die

Kündigung nicht auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückgeht. Im vorliegenden Fall erfolgte die Kündigung nicht aufgrund des Verschuldens des Arbeitnehmers und diesem wurde vom Arbeitgeber auch die vorgesehene Abfindung gezahlt, weswegen dem Arbeitgeber hier kein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Wettbewerbsverbotes zustand.

(2008/1)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzesänderungen	Rauchverbot
	Änderung des Stockwerkseigentum-Gesetzes
Geplante Rechtsänderungen	Ansiedlung von Aus-und Weiterbildungseinrichtungen in Organisierten Industriezonen
	Förderung von Forschung und Entwicklung
Rechtsprechung	Rechnung als Indiz für Zahlung bei Barkauf

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (10/2007)	3101
Arbeitslosenquote (06/2007)	8,8 %
Export (09/2007)	11,3 Mrd. USD (+30 %)
Import (09/2007)	16,6 Mrd. USD (+29 %)
Bruttoinlandsprodukt (09/2007)	190,6 Mrd. YTL (+1,5 %)

Gesetzesänderungen

Das erste Gesetz, das im neuen Jahr erlassen wurde und dessen Regelungen nach Übergangsfristen von 4 bzw. 18 Monaten Anwendung finden sollen, dient dem **Gesundheitsschutz** und beschränkt umfassend das Rauchen nicht nur in öffentlichen Gebäuden, sondern in sämtlichen geschlossenen Räumen auch juristischer Personen des Privatrechts. Das Rauchverbot, dessen Nichteinhaltung empfindliche Sanktionen nach sich zieht, erstreckt sich ferner auf sämtliche Fahrzeuge im gewerblichen Personentransport, also Taxis, Servicefahrzeuge, Busse etc. Es gilt auch in allen Restaurants, Cafes und Vergnügungsstätten und bei öffentlichen Veranstaltungen (Kultur, Sport) unter freiem Himmel. Ausnahmsweise können aber den Rauchern besondere Räume oder Flächen zugewiesen werden. Flankiert werden soll dieses weitgreifende Rauchverbot durch ein umfassendes Tabakwerbeverbot und das Verbot, Tabakprodukte an Jugendliche unter 18 Jahren zu verkaufen.

Bereits Ende des vergangenen Jahres wurden die Änderungen zum **Stockwerkseigentumsgesetz** ("Kat Mülkiyet Yasası") beschlossen. Neben Änderungen zu den Regelungen zum Entstehen und der Eintragung von Stockwerkseigentum bei bereits gebauten oder noch zu errichtenden Gebäuden enthält das Gesetz Regelungen zur Beschlussfassung mehrerer Eigentümer eines Gebäudes. Maßnahmen zur Erhaltung oder Veränderung in Hinblick auf gemeinsam genutzte Anlagen können nur durchgeführt werden, wenn 4/5 der Eigentümer hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, es sei denn es handelt sich um Tätigkeiten, die – gerichtlich bestätigt – der Erhaltung der Sache dienen.

Geplante Rechtsänderungen

Einem Gesetzesentwurf zufolge soll dem wachsenden Bedarf an Fachkräften und geschultem Personal insbesondere in Organisierten Industriezonen (OSB) Rechnung getragen und eine Kultur des „lebenslangen Lernens“ aufgegriffen werden, indem es den Betreibern von Organisierten Industriezonen gestattet wird, **Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in den Zonen** anzusiedeln. Solche Einrichtungen sollen dann dieselben Vorteile genießen, die Wirtschaftsunternehmen bei der Ansiedlung in solchen Industriezonen je nach Region gewährt werden.

Mit einer weiteren Gesetzesinitiative wird die Förderung von Forschung und Entwicklung anvisiert, um die Türkei international stärker wettbewerbsfähig und unabhängiger von **Know-How-Transfer** aus dem Ausland zu machen. Insbesondere weitere Vergünstigungen in den sogenannten Technoparks sollen helfen, weitere Unternehmen in diesem Bereich anzusiedeln. Gelten für Unternehmen in Forschung und Entwicklung bereits jetzt 40% Steuernachlässe in Hinblick auf Einkommen- und Körperschaftsteuer, sieht der Gesetzesvorschlag nun einen vollständigen Steuererlass vor. In Technoparks sollen zusätzlich zur Steuerbegünstigung für Personal nun auch die Sozialversicherungsprämien um 50 % reduziert werden.

Die Entwürfe für ein neues Handelsgesetzbuch und für ein reformiertes Obligationengesetzbuch liegen derzeit noch immer im Parlament. Bezüglich des HGB gibt es Gerüchte, wonach mit einer Verabschiedung des Gesetzes frühestens Anfang 2009 gerechnet werden darf.

Rechtsprechung

In einem Urteil v. 16.7.2007 hat der Kassationshof noch einmal eine Klarstellung zur Bedeutung von **Rechnungen im Geschäftsverkehr** vorgenommen (veröffentlicht in Legal Hukuk Dergisi 10/2007, S. 3342). Bekanntlich enthält Art. 23 HGB eine Vermutung für die Richtigkeit einer Rechnung, sofern sie nicht innerhalb von acht Tagen dem Inhalt der Rechnung widersprochen wird.

Diese für den Rechnungsempfänger nicht ungefährliche Regelung gilt naturgemäß nur unter Kaufleuten. Hier ist in der Regel von *“offenen” Rechnungen* die Rede (açık fatura). Diese offenen Rechnungen müssen von einer zeichnungsberechtigten Person auf der Seite des Rechnungstellers auf dem vordersten Blatt unterschrieben sein und sind als Forderungen gegen den Rechnungsadressaten zu buchen. Eine andere Variante ist die *“geschlossene” Rechnung* (kapalı fatura). Hier winken die Gefahren, wie der Kassationshof feststellt, umgekehrt für den Verkäufer. Wer nämlich eine solche Rechnung ausgestellt hat, muss sich die Vermutung entgegen halten lassen, dass die Rechnung Zug um Zug Ware gegen Rechnung gezahlt worden ist. Eine solche Rechnung trägt am Ende der Rechnung eine Stempelmarke, Firmenstempel und Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person. Sie wirkt damit wie eine Quittung und schließt den Vorgang ab, muss also als bezahlt gebucht werden.

(2008/2)

In eigener Sache

Mit dieser Ausgabe möchten wir Sie über Neuerungen informieren, die uns selbst betreffen. Seit Juli 2008 ist es offiziell: Das Türkei-Referat der Kanzlei Diem & Partner ist geschlossen aus der Kanzlei ausgeschieden und hat sich unter der Bezeichnung *“Rumpf Rechtsanwälte”* neu formiert.

Der Stuttgarter Standort ist in neue, hochmoderne Räume im Zentrum der Hauptstadt von Baden-Württemberg gezogen.

Der Istanbul Standort wird durch *“Rumpf Rechtsanwälte”* über die Rumpf Consulting Ltd. fortgeführt. Da wir nach türkischem Anwaltsrecht uns dort nur als *“ausländische Partnerschaft”* niederlassen können und als weitere Folge die Beratung im türkischen Recht durch eine solche Partnerschaft untersagt wird und als weitere unsinnige Folge selbst durch eine solche Partnerschaft angestellte türkische Rechtsanwälte nicht mehr im türkischen Recht beraten dürfen, bieten wir außerhalb der Rechtsberatung wie bisher alle Dienstleistungen rund um Firmengründung, Markteinstieg, Büroservice, Forensic Investigation über unsere Beratungsgesellschaft Rumpf Consulting an, während unsere türkischen Anwältinnen und Anwälte von Rechts wegen selbstständig bleiben müssen. Über einen langjährigen Partner steht uns in Ankara eine weitere große Zahl von Anwältinnen und Anwälten sowie einem Stab von externen Beratern aus Justiz, Wirtschaft und Politik zur Verfügung.

Weitere Kooperationen in Izmir und Antalya sowie mit verschiedenen Istanbuler Anwaltskanzleien, mit denen wir projektbezogen wie z.B. in Schiedsverfahren oder Unternehmenstransaktionen zusammenarbeiten, runden unser Leistungsspektrum ab.

In jedem Falle bleibt es für unsere Mandanten ein Service aus einer Hand.

Für unsere türkischen Mandanten steht ein vergleichbares Netzwerk in Deutschland und anderen europäischen Ländern zur Verfügung, das sich bereits vielfach bewährt hat, insbesondere an den Standorten Berlin, Hamburg, München und weiteren Kanzleien in Stuttgart, mit ihren jeweiligen besonderen Schwerpunkten.

(2008/3)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzesänderungen	Grundstücksrecht
	Neue Universitäten
Geplante Rechtsänderungen	Neubestimmung der Freizonen
Rechtsprechung	Verfassungsgericht: Kein Verbot der AKP

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (10/2007)	3101
Arbeitslosenquote (06/2007)	8,8 %
Export (08/2008)	92,489 Mrd. USD (+37,4 %)
Import (08/2008)	145,577 Mrd. USD (+35,8 %)
Bruttoinlandsprodukt (1. Quartal 2008)	221,704 Mrd. YTL (+6,5 %)

Gesetzesänderungen

Das **Immobilienrecht** wurde am 3.7.2008 erneut geändert und ein im April 2008 vorläufig verfügter Stopp für den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer aufgehoben. Das Verfassungsgericht hatte zuvor Art. 35 Grundbuchgesetz in dem Punkt, wonach der Ministerrat die Erlaubnis geben können sollte, bis zu 30 Hektar Grund zu erwerben, aufgehoben. Darauf hatte die Generaldirektion für das Grundbuch- und Katasterwesen übertrieben reagiert und alle Grundbuchverfahren gestoppt. Die neue Regelung hat die vom Verfassungsgericht gerügte Regelung gestrichen und weitere Details in Art. 35 Grundbuchgesetz aufgenommen, die ihrerseits wieder Probleme aufwerfen dürften und tatsächlich auch schon wieder Gegenstand eines neuen Verfahrens vor dem Verfassungsgericht geworden sind. Auch der neue Art. 36 Grundbuchgesetz, der den aufgehobenen Art. 3 d des Gesetzes über die ausländischen Investitionen ersetzen sollte, findet sich bereits wieder vor dem Verfassungsgericht. Hier sollte sichergestellt werden, dass türkische Kapitalgesellschaften mit ausländischem Kapital frei Grund und Boden erwerben dürfen. Allerdings hat der Gesetzgeber auch hier wieder eine überflüssige und dem Geist der Freiheit ausländischer Investitionen widersprechende bürokratische Hürde eingebaut, nämlich das Erfordernis einer Genehmigung des Präfekten, wenn die Grundstücke in einer "besonderen Sicherheitszone" liegt. Da die Genehmigungsverfahren wiederum über eine in der Präfektur angesiedelte Kommission führt, gibt es erneut Probleme. Denn in vielen Präfekturen sind diese Kommissionen noch nicht eingerichtet, so dass Grundbuchverfahren solcher Kapitalgesellschaften mit der Begründung

nicht weiter betrieben werden, nur die Kommission könne ja feststellen, ob eine "besondere Sicherheitszone" gegeben sei oder nicht.

Am 31.7.2008 wurden durch Gesetz Nr. 5796 zwei **neue Stiftungsuniversitäten** gegründet. In Izmir ist es die "Gediz Üniversitesi, in Gaziantep die "Gazikent Üniversitesi".. Beide Universitäten sollen über eine Juristische Fakultät verfügen. Am gleichen Tag wurde durch Gesetz Nr. 5799 als weitere Stiftungsuniversität die "Melikşah Üniversitesi" in Kayseri ins Leben gerufen. Man darf gespannt sein, wie der türkische Juristenmarkt gleich drei neue juristische Fakultäten verkraften wird...

Geplante Rechtsänderungen

Zahlreiche der bereits früher berichteten Pläne für Rechtsänderungen sind noch nicht umgesetzt worden. Dazu gehören unter anderem das Handelsgesetzbuch und das Obligationengesetzbuch. Neu auf dem Änderungsplan ist seit Juni 2008 ein **Gesetz zur Neubestimmung von Inhalt und Zielen der Freizonen**.

Rechtsprechung

Am 28.7.2008 hat das Verfassungsgericht das Urteil im Parteiverbotsverfahren gegen die AKP gefällt und sich mit 6 zu 5 Stimmen zwar für ein Verbot ausgesprochen, doch mit diesem Stimmenverhältnis nicht die für das Verbot erforderliche Mehrheit erreicht. Mit einem Stimmenverhältnis von zehn zu eins wurde lediglich eine Verwarnung ausgesprochen und die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 23 Mio YTL (ca. 14 Mio Euro) verfügt. Damit wurde das Verfahren im Wesentlichen zugunsten der AKP beendet.

Das Ergebnis ist überwiegend begrüßt worden. Denn das Verbot, so sehr es möglicherweise nach türkischem Verfassungs- und Parteirecht hätte begründet sein können, hätte genau das bewirkt, was am streng rechtsförmigen Parteiverbotsverfahren kritisiert wird, nämlich dass das Verbot der Regierungspartei zu erheblicher Instabilität des politischen Systems geführt hätte.

Über das Verfahren gegen die prokurdische DTP, das bereits vor fast einem Jahr eingeleitet worden war, ist bislang noch nicht entschieden worden.

(2008/4)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzesänderungen	Gesetz zur Unterstützung der Volkswirtschaft
	Neuerungen im Zusammenhang mit Arbeitserlaubnissen für Ausländer
Geplante Rechtsänderungen	
Rechtsprechung	Arzthaftung wegen fehlender Aufklärung

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (09/2008)	3585
Arbeitslosenquote (09/2008)	9,4 %
Export (08/2008)	92,489 Mrd. USD (+37,4 %)
Import (08/2008)	145,577 Mrd. USD (+35,8 %)
Bruttoinlandsprodukt (1. Quartal 2008)	221,704 Mrd. YTL (+6,5 %)

Gesetzesänderungen

Im Zusammenhang mit den viel diskutierten Regelungen zum **Immobilienwerb durch Ausländer** ist nunmehr auch die Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht worden, die dezidierte Regelungen zum Immobilienwerb durch juristische Personen enthält, die mit ausländischem Kapital gegründet wurden bzw. an denen ausländische Investoren beteiligt sind.

Die Verordnung enthält nunmehr detaillierte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren und die beizubringenden Unterlagen und bringt damit wieder jede Menge Bürokratie: Wenn der Abteilung Planung und Koordination der örtlich zuständigen Präfektur (Provinzgouverneuramt) die umfassenden Unterlagen zur Vorbereitung des Grundstückserwerbs – wie Vollmachten, Steuernummern, Handelsregisterauszug, Tätigkeitsbescheinigung der im Ausland befindlichen Firma bzw. Identitätsnachweise in mehrfacher Ausführung sowie Bilanzen der ausländischen Gesellschaft – eingereicht worden sind, leitet diese die Unterlagen zur Genehmigung an diverse weitere zu beteiligende Behörden weiter. Hierzu zählen Handels- und Industriekammer, die sich zur Frage äußern soll, ob der Satzungszweck den Grundstückserwerb deckt; der Generalstab, der über die Frage entscheiden soll, ob das betreffende Grundstück in einem Militärgelände oder einer sogenannten strategisch wichtigen Zone belegen ist; das Polizeipräsidium, das festzustellen hat, ob sich das Grundstück in einer besonderen Sicherheitszone befindet. Im Anschluss an die Prüfung durch die genannten Behörden, für die die Verordnung Fristen zwischen sieben und 30 Tagen vorsieht, nimmt das Gouverneuramt eine Abschlussbewertung vor, die es der Gesellschaft bzw. dem zuständigen Grundbuchamt mitteilt.

Am 22.11.2008 ist das **Gesetz zur Gewinnung von Vermögen für die nationale Wirtschaft** im Amtsblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Sein Anwendungsbereich erfasst natürliche und juristische Personen, die verpflichtet werden, im Ausland befindliche Vermögenswerte wie Geld, Devisen, Gold, Effekten und andere Kapitalmarktinstrumente in die Türkei zu verbringen, dem Eigenkapital zuzuführen sowie Immobilien hier registrieren zu lassen, wenn die im Inland befindliche Einheit nicht über genügend eigene Mittel verfügt.

Innerhalb der drei auf die Veröffentlichung des Gesetzes folgenden Monate müssen die besagten Vermögenswerte zum Marktpreis in YTL Banken und Finanzinstituten mitgeteilt oder bei den Finanzämtern angemeldet werden und sind von diesem Datum an in den Büchern derjenigen Steuerpflichtigen aufzuführen, die gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sind. Hierzu ist in der Bilanz das Passivkonto "Besondere Fonds" zu eröffnen, das als Teil des Eigenkapitals gilt und zu ande-

ren Zwecken als der Hinzufügung zum Kapital nicht verwendet werden darf und im Falle der Liquidation der Gesellschaft auch nicht versteuert wird.

Banken und Finanzinstitute sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gebrachten Vermögenswerte den Finanzämtern Mitteilung zu machen und bis zum 15. des auf die Mitteilung folgenden Monats Steuern in Höhe von 2 % abzuführen.

Im Zusammenhang mit Vermögenswerten im In- oder Ausland, die angegeben und angemeldet wurden, wird für Zeiträume vor dem 1.1.2008 keine Steuerprüfung oder Veranlagung vorgenommen. Steuerprüfungen aus anderen Gründen werden hingegen auch für vor dem 1.1.2008 liegende Zeiträume vorgenommen, wobei eventuell festgestellte Differenzen bei Einkommen-, Körperschaft- und Mehrwertsteuer von den Beträgen abgezogen wird, die sich im Zusammenhang mit auf der Grundlage des neuen Gesetzes offengelegten Vermögenswerten ergeben.

Neuerungen sind auch aus dem Bereich der **Arbeitsgenehmigungen für Ausländer** zu berichten: Ausländische Beschäftigte müssen 30 Tage nach Erhalt der Arbeitsgenehmigung vom Arbeitsministerium bei der SSK angemeldet werden und ihre Beschäftigung beginnen. Im Zuge der SSK-Anmeldung erhalten Ausländer dann – so die Neuregelungen im Gesetz zur Sozialen Sicherheit und der dazugehörigen Verordnung – eine Sozialversicherungsnummer, die mit der Registrierungsnummer identisch ist, die Ausländern im Zusammenhang mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erteilt wird. Der im Antrag auf Arbeitsgenehmigung angegebene Betrag, über den der ausländische Arbeitnehmer sozialversichert wird, muss mit dem im Arbeitsvertrag ausgewiesenen Betrag identisch sein, sonst wird die Arbeitsgenehmigung nicht verlängert.

Rechtsprechung

Eine neue Epoche scheint im Arzthaftungsrecht anzubrechen. Hierauf deutet die noch nicht veröffentlichte Entscheidung des 13. Zivilsenats des Kassationshofs von September 2008 im Arzthaftungsrecht hin: Der Kassationshof hatte einen Arzt, der einen Patienten nicht ausreichend aufgeklärt hat, zu einer Schadensersatzzahlung von 125.000,00 YTL verurteilt.

Das Gericht entschied, dass allein aufgrund fehlender Aufklärung bzw. nach erfolgter Information über die mit dem Eingriff verbundenen Risiken eingeholtem Einverständnis – in diesem Fall über die Möglichkeit von als Folge einer Operation verbleibender Heiserkeit – ein Schadensersatzanspruch des Patienten gegeben sein kann.

Mit dieser Entscheidung wird anerkannt, dass bei Komplikationen nach Behandlungen oder Eingriffen, in deren Vorfeld keine Aufklärung erfolgt bzw. das Einverständnis des Patienten nicht eingeholt wurde, der behandelnde Arzt für entstehende materielle und immaterielle Schäden haftbar gemacht werden kann. Handelt es sich nicht um einen Kunstfehler des Arztes bei Ausführung der Behandlung oder OP, so werden künftig – in Privatkliniken – Ärzte und Kliniken gemeinsam haftbar gemacht werden können. Im Fall von staatlichen Kliniken wird der Sozialversicherungsträger einstehen müssen.

Bis zu dieser neuen Entscheidung konnte fehlende ärztliche Aufklärung allein noch keinen Grund für einen Schadensersatzanspruch liefern. Hinzutreten musste immer auch ein ärztlicher Fehler bei der Behandlung selbst. Künftig kann allein das Fehlen ärztlicher Aufklärung über die Risiken, die mit einer Behandlung verbunden sind – dokumentiert in einer schriftlichen Information und schriftlich erklärtem Einverständnis des Patienten – Schadensersatzansprüche von Patienten begründen.

(2009/1)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzesänderungen	Markenrecht
	Wettbewerbsrecht
Geplante Rechtsänderungen	Investitionsförderung
	Mediation
Rechtsprechung	

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (11/2008)	3677
Arbeitslosenquote (01/2009)	10,9 %
Export (11/2008)	124 Mrd. USD (+27,0 %)
Import (11/2008)	191 Mrd. USD (+24,0 %)
Bruttoinlandsprodukt (4. Quartal 2008)	731 Mrd. YTL (+3 %)

Gesetzesänderungen

Das Verfassungsgericht hatte vergangenes Jahr die **Verordnung mit Gesetzeskraft zum Markenschutz** außer Kraft gesetzt, weil diese Strafvorschriften enthielt, die vom Parlament hätten erlassen werden müssen. Zur Neufassung der Regelungen war vom Verfassungsgericht eine sechsmonatige Frist gesetzt worden, die Anfang Januar ausgelaufen ist. Mit Veröffentlichung des **Änderungsgesetzes am 21.1.2009** gelten nun die neuen Regelungen, die den Markenschutz zunächst auf die Nutzung von Markennamen im Internet ausdehnt. Darüber hinaus bringt die gesetzliche Neuregelung eine Straffung der Strafvorschriften sowie teilweise Veränderungen bei der Straffandrohung: Personen, die unter widerrechtlicher Nutzung eines Markennamens Ware herstellen, Dienstleistungen anbieten, Einkäufe oder Verkäufe durchführen, werden mit 1 – 3 Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bestraft. Gegen Personen, die Zeichen, aus denen sich der Markenschutz ergibt, ohne hierzu befugt zu sein, von Gegenständen oder Verpackungen entfernen, kann Freiheitsstrafe von 1 bis 3 Jahren oder Geldstrafe verhängt werden. Personen, die ohne dazu befugt zu sein, das Markenrecht eines anderen verkaufen, übertragen oder zum Gegenstand einer Lizenzvereinbarung machen und hierüber verfügen, können mit Freiheitsstrafe

von 2 – 4 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Dabei ist jeweils Voraussetzung, dass die betreffende Marke im Türkischen Markenregister eingetragen ist.

Im **Wettbewerbsrecht** sind zwei neue Verordnungen in Kraft getreten, die Ausführungsbestimmungen zu denjenigen Vorschriften im Wettbewerbsgesetz enthalten, die das Strafsystem für Wettbewerbsverstöße sowie die Aussetzung bzw. Reduzierung von Sanktionen nach der so genannten “Kronzeugenregelung” betreffen.

Was das Strafsystem anbelangt, so sehen die Vorschriften im Wettbewerbsgesetz eine Obergrenze von 10 % des jährlichen Bruttoumsatzes vor. Die neu erlassene Verordnung trifft nunmehr Festlegungen zu Verfahren und Grundsätzen der Strafbemessung. Hiernach ist unter Abwägung verschiedener Umstände eine Grundstrafe zu bestimmen, die für jedes festgestellte wettbewerbsverletzende Verhalten einer Gesellschaft Anwendung findet. Weiterhin benennt die Verordnung verschiedene straf erhöhende bzw. strafmildernde Umstände.

Die Verhängung von Sanktionen kann ausgesetzt werden, wenn Unternehmen oder Manager und leitende Angestellte vor Einleitung offizieller Ermittlungen durch die Wettbewerbsbehörde und als erstes vor allen anderen Wettbewerbern unter Beibringung detaillierter Informationen zum Wettbewerbsverstoß mitwirkten, Kartelle aufzudecken.

Geplante Rechtsänderungen

Verschiedene Vorteile wie eine reduzierte Einkommensquellsteuer, Einsparungen bei dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie bei den Energiekosten, die durch die Gesetzgebung zur Förderung von Wirtschaft und Investitionen Investoren zunächst bis Ende des Jahres 2008 gewährt worden waren, sollen einem Gesetzesvorschlag zufolge bis 31.12.2009 bzw. bis 31.12.2011 verlängert werden.

Mittelfristige Bemühungen zur Erleichterung von Investitionen und Firmengründungen zeigt eine Übersicht des YOIKK (Koordinationsstab zur Verbesserung des Investitionsklimas). Hiernach sollen etwa bis Februar 2009 Maßnahmen ergriffen werden, um die Notarkosten im Zusammenhang mit Unterlagen wie Gesellschaftervertrag und Unterschriftenzirkular zu reduzieren. Bis September 2009 will man der Firmengründung auf elektronischem Wege näher kommen. Auch die Vereinfachung der Liquidation von Gesellschaften in Hinblick auf Dauer und Kosten steht auf dem Plan bis März diesen Jahres.

Ein weiterer Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit vor, während oder vor privatrechtlichen Gerichtsverfahren einen **Mediator** beizuziehen. Ein solches Vorgehen darf auch seitens des Gerichts in einem Verfahren empfohlen werden. Als Mediator soll auftreten dürfen, wer neben einem Hochschulstudium die spezielle Mediatorenausbildung absolviert hat.

(2009/2)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzesänderungen	Investitionsförderung

	Kündigung des DBA
	Zollrecht
Geplante Rechtsänderungen	Verbraucherschutz
Rechtsprechung	Formerfordernisse bei Bürgschaften

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (08/2009)	3852
Arbeitslosenquote (05/2009)	13,6 %
Export (11/2008)	124 Mrd. USD (+27,0 %)
Import (11/2008)	191 Mrd. USD (+24,0 %)
Bruttoinlandsprodukt (4. Quartal 2008)	731 Mrd. YTL (+3 %)

Gesetzesänderungen

Kleinen und mittleren Unternehmen werden auf der Basis eines Änderungsgesetzes zum Einkommensteuerrecht und anderen steuerrechtlichen Regelungen zunächst bis 31.12.2009 **Steuererleichterungen und andere Vorteile** bei durchgeführten Fusionen gewährt. Aus Fusionen entstehende Gewinne sind bis zu diesem Datum zu 75% von der Körperschaftsteuer befreit. Der damit für Gewinne zu zahlende reduzierte Steuersatz findet für insgesamt 3 Jahre Anwendung, das Jahr der Fusion eingeschlossen. Voraussetzung ist, dass die fusionierenden Unternehmen im Jahre 2008 bereits tätig waren.

Um die Folgen der Krise aufzufangen, wurde nun zusätzlich zur bereits im März diesen Jahres vorgenommenen und im Juni für 3 weitere Monate verlängerten Steuerabsenkung für Mehrwertsteuer und Besondere Verbrauchsteuer das System zur staatlichen Investitionsförderung angepasst. Für die Zwecke der Investitionsförderung wird die gesamte Türkei in 4 Gebiete unterteilt, die nach dem sozio-ökonomischen Entwicklungsindex festgelegt sind. Fördermaßnahmen sind – in abgestufter Form – im Gegensatz zum vorherigen Konzept nunmehr im gesamten Staatsgebiet möglich. In den westlich gelegenen und bereits stärker industrialisierten Provinzen soll der Förderschwerpunkt jedoch auf technologiebezogene Branchen gelegt werden, während in den zentralanatolischen und östlichen Provinzen Agrarindustrie, Bekleidung, Lederverarbeitung, Kunststoffe, Metall usw. im Fokus stehen sollen. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 500.000 TL, die aber in einzelnen Zusammenhängen auf 1 – 5 Mio TL hochgesetzt sind. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel bestehen wie bereits zuvor aus Nachlässen bei der Körperschaftsteuer, der zeitweisen Übernahme von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung durch den Staat, Grundstückszuweisungen und staatliche Zuschüsse zu Zinszahlungen für Kredite (nur in bestimmten Förderregionen). Die Befreiung von Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr von Maschinen und Ausrüstung bzw. die Mehrwertsteuerbefreiung beim Maschinenkauf wird nur bei

Großinvestitionen gewährt. Ab 2011 sollen die Fördermaßnahmen dann schrittweise umfanglich bzw. zeitlich wieder eingeschränkt werden.

Die deutsche Regierung hat am 21.7.2009 das **Deutsch – türkische Doppelbesteuerungsabkommen** zum 31.12.2010 gekündigt. Somit sind ab 1.1.2011 anfallende Steuerverpflichtungen, die bislang unter dieses Abkommen gefallen sind, ausschließlich nach nationalem Recht zu beurteilen. Ob sich dadurch in der Praxis etwas ändert – bei Geltung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit könnten die nationalen Steuerbehörden die bisherige Praxis fortsetzen –, muss sich zeigen. Die Bundesregierung scheint aber davon auszugehen, dass bis zum 1.1.2011 ein neues DBA in Kraft gesetzt werden könnte.

Geplante Rechtsänderungen

Änderungen des zuletzt im Jahre 2003 angepassten **Verbraucherschutzgesetzes** sieht ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf vor, der zum Ziel hat, das türkische Verbraucherschutzrecht weiter den EU - Standards anzugleichen. Regelungsbedarf wird v.a. bezüglich der Rabattverkaufsaktionen gesehen, von denen mittlerweile inflationär Gebrauch gemacht wird. Im Gegensatz zu verschiedenen europäischen Ländern, auf die der Entwurf verweist, bestehen im türkischen Verbraucherrecht derzeit keine klaren Regelungen zu Zeiträumen, Dauer und Voraussetzungen für Rabattverkäufe. Den aus dieser Regelungslücke für den Markt und den Verbraucher erwachsenden Unsicherheiten soll nunmehr Einhalt geboten werden. Der Entwurf sieht daher eine Regelung vor, die detaillierte Vorgaben für Rabattaktionen enthält und u.a. fordert, dass die Werbung für Rabattaktionen ein festes Anfangs- und Enddatum ausweisen muss, die Bepreisung Aufschluss über den vorher geltenden Preis und den Prozentsatz der Preisreduzierung ausweisen muss. Darüber hinaus sind für saisonale Rabattaktionen feste Zeiträume vorgesehen und Ausverkäufe wegen Geschäftsauflösung sind unter Vorlage einer Inventarliste von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu genehmigen.

Rechtsprechung

Die Fortdauer der Bürgschaft bei Verlängerung eines Mietverhältnisses muss in Form eines schriftlichen Vertrages erfolgen, der regelt, für welche Summe und welchen Betrag die Verantwortlichkeit fortlaufen soll (Entscheidung des Kassationshofes, allgemeiner Senat v. 24.05.2006 Az. E 2006/6-346 K 2006/300). In dem fraglichen Verfahren hatte der Kläger ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren wegen säumiger Mietzahlungen gegen Mieter und Bürgen angestrengt, die Einspruch eingelegt hatten. Nach Ausschöpfung des Rechtsweges bezüglich des Verfahrens auf Aufhebung des Einspruchs hat der Kassationshof festgestellt, dass der Vertrag über die Bürgschaft der Schriftform bedarf und den Betrag, für den der Bürge die Bürgschaft übernimmt, ausdrücklich genannt werden muss. Während der vereinbarten Mietdauer ist der Bürge für die Mietschulden verantwortlich. Bei Verlängerung des Mietvertrages muss der Zeitraum, für den die Bürgschaft fortbestehen soll sowie der Betrag, für den der Bürge eintritt, ausdrücklich vertraglich geregelt sein. Verträge, mit denen der Bürge ohne Einschränkung haftet, sind nicht rechtswirksam.

(2009/3)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzesänderungen	Grundstückszuweisung
Geplante Rechtsänderungen	Stand Obligationengesetz
	Bankenrecht
	Arbeitsgenehmigungen
Rechtsprechung	Verfassungsgericht zum Steuerrecht

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (09/2009)	3914
---	------

Gesetzesänderungen

Das Finanzministerium hat die Regelungen bezüglich der **Zuweisung von öffentlichen Immobilien** an natürliche und juristische Personen mit Förderzertifikat neu gefasst. Zu den fraglichen Immobilien gehören diejenigen, die im Eigentum des Staatssekretariats für Schatzwesen, der Verwaltung mit Sonderhaushalt und den städtischen Sonderverwaltungen oder Stadtverwaltungen gehören. Seitens des Investors ist ein Eigenkapital in Höhe von 20 % der Investition beizubringen und falls das Investitionsvolumen 10 Millionen TL überschreitet, sind Feasibility-Studie und Finanzierungstabelle vorzulegen. Gegen ein Entgelt i.H.v. 3 % der Liegenschaftssteuer der Immobilie für das erste Jahr wird eine auf 49 Jahre befristete Grunddienstbarkeit gewährt.

Geplante Rechtsänderungen

Das Parlament verhandelt derzeit über das neue **Obligationengesetz** (Borçlar Kanunu). Das Gesetz soll u.a. in folgenden Bereichen Veränderungen bringen: Die elektronische Signatur soll in das Gesetz aufgenommen werden. Der Schutz des Verbrauchers vor einseitig aufgestellten Verträgen von Banken, Versicherungen und Reiseagenturen soll erhöht werden. Der Verbraucher soll gegenüber zu hohe Zinsen geschützt werden. Das richterliche Ermessen bei der Feststellung der Schadenshöhe soll bei bewiesenen Schäden aufgrund physischer Verletzungen nicht mehr unter die festgestellte Summe gehen können. Bei schweren physischen Schäden oder im Todesfall sollen die Verwandten des Verletzten oder Verstorbenen Schadensersatz beanspruchen können. Eine Regelung soll aufgenommen werden, wonach in Situationen wie wirtschaftlichen Krisen Verträge angepasst werden können. Die jährlich mögliche Mieterhöhung soll durch den Herstellerpreisindex nach oben begrenzt werden. Verweigert der Mieter die Zahlung für Strom oder Wasser, so soll dies künftig einen Räumungsgrund bilden. Ausgaben für Außenanstrich u.ä. sollen vom Hauseigentümer zu tragen sein. Die bei der Anmietung einer Mietsache zu zahlende Kautions soll auf maximal 3 Monatsmieten beschränkt werden.

Ein Gesetzesentwurf im **Bankenrecht** will das Zirkulieren von Schwarzgeld bekämpfen und verhindern, dass in der Türkei so genannte "shell banks" gegründet werden. Aus diesem Grund sind im Ausland ansässige Banken, die in diese Kategorie fallen, nicht berechtigt, sich in der Türkei

niederzulassen. Das für Banken bisher vorgesehene Mindestkapital von 30 Millionen TL soll auf 60 Millionen TL angehoben werden. Hierfür soll den existierenden Banken eine Übergangsfrist von sechs Monaten eingeräumt werden. Leitende Angestellte von Banken können nur Personen sein, die über mindestens 7 Jahre Berufserfahrung verfügen und einen entsprechenden Abschluss haben. Vorstandsmitglieder und Vorsitzende sowie Mitglieder der Geschäftsführung müssen nach ihrer Bestellung vor dem örtlich zuständigen Gericht einen Eid leisten.

Im Arbeitsministerium haben die Vorbereitungen zur **Digitalisierung des Prozesses der Arbeitsgenehmigungserteilung** begonnen. Die Möglichkeit, die Arbeitsgenehmigung in elektronischer Form zu beantragen, soll v.a. auch die Dauer der Erteilung reduzieren helfen. Im Ergebnis dieses Projektes soll es möglich sein, den Antrag unter Verwendung einer elektronischen Signatur in elektronischer Form abzugeben.

Rechtsprechung

Das Verfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 15.10.2009 verschiedene Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes aufgehoben und Übergangsfristen von sechs bzw. neun Monaten nach Veröffentlichung der Entscheidung gesetzt, nach deren Ablauf die besagten Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind:

Im Einzelnen handelt es sich um die Regelung in Art. 67 Einkommensteuergesetz, wonach beim Transfer von börsennotierten Aktien durch eingeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Personen keine Quellsteuer erhoben wird. Die vom Verfassungsgericht aufgehobene Bestimmung ist noch für die Dauer von neun Monaten nach Veröffentlichung des Urteils in Kraft.

Weiter hat das Verfassungsgericht diejenige Bestimmung aufgehoben, nach der abhängig Beschäftigte ein 50.000 TL übersteigendes jährliches Einkommen bezüglich der Differenz zum höheren Betrag mit 35 % versteuern müssen. Die Versteuerung des die 50.000 TL-Grenze übersteigenden Betrages mit 35 % erfolgt noch für eine Übergangsfrist von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Entscheidung.

Schließlich wurde diejenige Bestimmung des Einkommensteuergesetzes für verfassungswidrig befunden, die die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 30 auf 20 % betrifft. Für Steuerzahler, die bereits Gebrauch von den Steuernachlässen gemacht hatten, galten jedoch gesonderte Regelungen. Die Regelung sah vor, dass Steuerzahler auf die Jahre 2006 – 2008 beschränkt Gebrauch von den Steuernachlässen machen können sollten. Diese zeitliche Beschränkung für Neuinvestoren stellt laut der Auffassung des Verfassungsgerichts eine Beschränkung von deren Rechten dar, weshalb die Bestimmungen aufgehoben wurden.

(2010/1)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Gesetzesänderungen	Gesellschaftsrecht: Mindestkapitaleinlagen
	Neues Scheckgesetz

Geplante Rechtsänderungen	Zustellungen per Email
Rechtsprechung	Haftung bei Internetbanking

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (10/2009)	3970
---	------

Gesetzesänderungen

Die Fristen für die Erhöhung der **Mindestkapitaleinlagen**, die nach der neuen Regelung bei Aktiengesellschaften 50.000 TL, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 5.000 TL zu betragen hat, sind bis zum 31.12.2011 verlängert worden. Die Anträge von Kapitalgesellschaften auf Kapitalerhöhung werden spätestens zum 31.03.2012 vollzogen.

Regulierungen im Scheckrecht bringt das neue **Scheckgesetz**: Die Regelungen sehen für die Banken eine Sorgfaltspflicht bei der Einrichtung eines Scheckkontos vor, die u.a. eine Prüfung eines möglicherweise vorliegenden Verbots zur Ausstellung von Schecks und die Bewertung der finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers umfasst. Ein Scheckkonto können Personen, die sich im Ausland aufhalten, nur einrichten, wenn sie in der Türkei eine Wohnadresse nachweisen können. Die Einrichtung eines Scheckkontos bedarf der Unterschrift des Antragstellers oder dessen Vertreters. Bei Eröffnung bzw. Verlangen eines Scheckbuchs muss der Antragsteller jedesmal aufs Neue nachweisen, dass er als Kaufmann tätig ist und kein Scheckverbot gegen ihn vorliegt. Liegen Scheckverbote gegen natürlich Personen vor, die in einer Gesellschaft Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Prokurist oder auf andere Weise zeichnungsberechtigt sind, so wird der juristischen Person kein Scheckbuch ausgestellt. Bei der Auszahlung von gedeckten Schecks ist die Steuernummer erforderlich. Für jeden einzelnen nicht gedeckten Scheck wird eine Strafe gegen die Bank verhängt. Gegen diejenige Person, die für die Ausstellung der ungedeckten Schecks verantwortlich ist, können Geldbußen bis zu 1500 Tagessätzen verhängt werden. Falls der Scheck vor dem Fälligkeitsdatum bei der Bank eingereicht wird und der Scheck nicht gedeckt ist, kann keine gesetzliche Beitreibung unternommen werden, sowie ein Verbot bzgl. der Ausstellung von Schecks bzw. der Eröffnung eines Scheckkontos ausgesprochen werden. Für die Erfassung und Weiterleitung der Informationen über solche Verbote an die Zentralbank steht das Informationssystem des Nationalen Justiznetzwerks des Justizministeriums (UYAP) zur Verfügung.

Geplante Rechtsänderungen

2011 soll **Zustellung auch per E-Mail** möglich werden. Diesbezügliche Regulierungen will das Generaldirektorat für Post, Telefon und Telegramm (türk. "PTT") bis zum Jahresende zum Abschluß bringen. Anschließend sollen öffentliche Verwaltung, Regulierungs- und Prüfungsanstalten, Sozialversicherungsämter, Kammern und andere Institutionen Zustellungen per E-Mail durchführen können. Hierzu soll das Generaldirektorat über die allgemeine ID-Nummer jedes Bürgers e-Mail-Konten einrichten. Zustellungen, die dennoch nicht per Email erfolgen, werden nach wie vor per Post vorgenommen. Zustellungen per Email sollen innerhalb von 3 Tagen ab Zustellung Rechtsverbindlichkeit erlangen, was gegenüber der postalischen Zustellung eine Verkürzung von 4 Tagen bedeutet. Für Kapitalgesellschaften soll die e-Zustellung verpflichtend eingeführt werden.

Rechtsprechung

Der Kassationshof hat in einer Entscheidung zum Internet-Banking die Pflicht zum Schutz der Zugangs-Chiffres dem Kunden auferlegt. In der gegen die Bank eröffnete Klage eines Kunden, dessen Chiffre geknackt und von dessen Konto auf andere Konten Geld transferiert worden war, hat der Kassationshof festgehalten, dass der Kunde dafür beweispflichtig ist, dass er entsprechende Vorkehrungen getroffen hat, um zu verhindern, dass die Zugangsdaten in die Hände bösgläubiger Dritter geraten. Auf welche Weise dieser Nachweis anzutreten ist, lässt sich der Entscheidung allerdings nicht entnehmen.

(2010/2)

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten	
Nachrichten aus der Kanzlei	Neue Kooperation
	Rumpf Consulting neu aufgestellt
	Aus der Mandatsarbeit
Gesetzesänderungen	Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Ausländer
	Gesetz über die biologische Sicherheit
	Neue Universitäten
	Änderung des Enteigungsgesetzes
	Mehr Kompetenzen für die Städte in der Bauplanung
Geplante Rechtsänderungen	Neues DBA TR-D paraphiert
	Verfassungsreform verabschiedet, Volksabstimmung geplant
Rechtsprechung	Verwertung von Schiffshypotheken im Ausland

Aktuelle Wirtschaftsdaten

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (04/2010)	4198
---	------

Inflation (Verbraucherindex 6/2010)	3,59%
Arbeitslosenquote (04/2010)	14,5 %
Export (5/2010)	9,885 Mrd. USD (+34,5%)
Import (5/2010)	14,719 Mrd. USD (+35,4%)
Handelsbilanz (5/2010)	-4,834 Mrd. USD
Bruttoinlandsprodukt (1. Quartal 2010)	243,253 Mrd. TL (+ 11,7%)
1 USD (5.7.2010)	1,5664 TL
1 EUR (5.7.2010)	1,9607 TL

Nachrichten aus der Kanzlei

Neue Kooperation

Am 1.6.2010 ist ein Kooperationsvertrag mit den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Gaupp & Coll. geschlossen worden. Die Kooperation umfasst auch zwei Notarkanzleien in Frankfurt und Heilbronn. Von der Erweiterung profitieren vor allem die Bereiche deutsches Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, privates und öffentliches Baurecht, Immobilienrecht, Familienrecht und das Haftungsrecht für Steuerberater. Damit kommt RUMPF RECHTSANWÄLTE dem steigenden Beratungsbedarf deutscher und türkischer Unternehmen am deutschen Markt entgegen.

Consulting neu aufgestellt

Seit Oktober 2009 hat die Beratungsgesellschaft der Kanzlei, die von D-P Consulting in RUMPF CONSULTING umbenannt worden ist, einen neuen Sitz. Die Anschrift lautet jetzt Koşuyolu Mah. Katip Salih Sok. No: 112A – TR-34718 Kadıköy – İstanbul. Mit einem hervorragend motivierten und eingespielten Team unter der Führung von Çiğdem Dikmen bietet die Gesellschaft den Mandanten von RUMPF RECHTSANWÄLTE, aber auch anderen Kunden wichtige Dienstleistungen, welche den Eintritt in den türkischen Markt erleichtern und begleiten (www.rumpf-consult.com). Das Ziel der RUMPF CONSULTING kann, fasst man die verschiedenen Dienstleistungen zusammen, mit der Schaffung von mehr Sicherheit und Effizienz der Investitionen ausländischer Unternehmen in der Türkei beschrieben werden.

Aus der Mandatsarbeit

Erfolgreicher Abschluss eines ICC-Schiedsverfahrens für ein deutsches Ingenieurunternehmen gegen einen großen türkischen Fußballclub wegen ausstehender Vergütungszahlungen. Der ausführlich begründete Schiedsspruch ist einem Istanbul Gerich zur Vollstreckbarerklärung vorgelegt worden.

Auftrag zur Begleitung des Erwerbs einer großen Produktionsanlage durch einen türkischen Konzern. Dem Auftrag sollen europaweit weitere Mandate folgen.

Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für mehr als 800 Aktionäre der am 6.12.2000 enteigneten Demirbank, überwiegend aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Obwohl der Staatsrat als oberstes Verwaltungsgericht die "Enteignung" für rechtswidrig erklärt hatte, wurde den Klägern die Zahlung einer Entschädigung verweigert. Grund: Die Kläger hätten nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Bekanntmachung des Enteignungsbeschlusses im Amtsblatt bzw. der Benachrichtigung der türkischen Börsenaufsicht geklagt. Tatsächlich hatten die im Ausland wohnhaften Kläger, an welche keine Zustellung erfolgt war, erst mehrere Monate, zum Teil erst nach zwei Jahren, von dem Vorgang erfahren (mehr: <http://www.igdd.de>).

Steuerung eines Falles für eine deutsche Großbank. Es geht um Schiffsfinanzierungen und die Verwertung von türkischen Schiffshypotheken im Ausland.

Steuerung von insgesamt mehr als dreißig Gerichtsverfahren in der Türkei und in Deutschland für einen deutschen Hersteller von Bus- und Bahnsitzen gegen seinen ehemaligen Geschäftspartner in der Türkei und einen untreuen ehemaligen führenden Mitarbeiter. Die Verfahren berühren Fragen des deutschen, türkischen, holländischen und französischen Rechts aus den Gebieten des Gesellschaftsrechts, Marken- und Patentrechts, Vertragsrechts, Handelsrechts und Wirtschaftsstrafrechts. Agenturen in

Gesetzesänderungen

Schnellere Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Ausländer: Mit Wirkung zum 1.1.2010 wurde Artikel 12 des Gesetzes über Arbeitserlaubnisse für Ausländer neu gefasst. Der Bestimmung zufolge sind Arbeitserlaubnisse durch den Arbeitnehmer in einer türkischen Landesvertretung in seinem Heimatstaat zu beantragen. Die Landesvertretung leitet den Antrag an das Arbeitsministerium weiter, das diesen gemäß Artikel 5 des Gesetzes bescheidet. Diese Bestimmung enthält die Voraussetzungen und Dauer der Arbeitserlaubnis, in der Regel zunächst ein Jahr, dann verlängerbar. Die Arbeitserlaubnis bleibt nur wirksam, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von 90 Tagen in die Türkei einreist und innerhalb weiterer 30 Tage eine Aufenthaltserlaubnis beantragt. Wer sich bereits rechtmäßig in der Türkei aufhält, kann die Anträge direkt in der Türkei stellen. Das Gesetz sieht eine vorläufige Erlaubnis für Berufsgruppen vor, in denen erst zusätzliche Zulassungsverfahren durchgeführt werden müssen, die dann aber einen Regelanspruch auf Arbeitserlaubnis haben. Neu ist ferner, dass das Ministerium nicht in neunzig, sondern innerhalb von 30 Tagen zu bescheiden hat.

Im März 2010 trat ein **Gesetz über die biologische Sicherheit** in Kraft. Es regelt in Anlehnung an europäische Regelungsgrundsätze unter anderem gentechnologische Eingriffe und ihre Grenzen in der Landwirtschaft und Viehzucht. Grundsatz ist eine Risikoabschätzung als Voraussetzung für die Erteilung von Erlaubnissen für gentechnische Veränderungen an biologischem Material. Eine Erlaubnis kann für nicht länger als zehn Jahre erteilt werden.

Neue Universitäten: Im April 2010 wurde – wie üblich durch Ergänzung des Hochschulgesetzes – **sieben neuen Universitäten**, überwiegend in Istanbul die Erlaubnis zur Gründung erteilt. Darunter befindet sich auch die seit langem geplante "Türkisch-deutsche Universität".

Mehr Bauplanungshoheit für Städte: Durch eine **Änderung des Städtegesetzes** (Belediye Kanunu) wurde den Stadtgemeinden mehr Spielraum bei der Gestaltung eigener Bauprojekte eingeräumt. Die Gemeinden sind insbesondere gehalten, statt der Einleitung eines förmlichen Enteignungsverfahrens vertragliche Lösungen mit den Grundeigentümern zu finden.

Entschädigung für enteignungsgleichen Eingriff: Durch eine **Änderung des Enteignungsgesetzes** hat der Gesetzgeber auf den Bedarf für eine Regelung in Fällen reagiert, in denen Grundeigentümer zugunsten öffentlicher Vorhaben durch Dienstbarkeiten oder sonstige enteignungsähnliche Eingriffe Entschädigungsansprüche erwerben. Wie im vorzitierten Städtegesetz gilt auch hier, dass sich die Gemeinden vorrangig im Verhandlungswege mit den Betroffenen über Entschädigungszahlungen zu einigen haben.

Geplante Rechtsänderungen

Für das im letzten Jahr zum 31.12.2010 gekündigte deutsch-türkische Doppelbesteuerungsabkommen ist am 6.5.2010 ein neues Abkommen paraphiert worden. Es soll am 1.1.2011 in Kraft treten und damit die befürchtete Lücke im transnationalen Steuerrecht wieder schließen.

Im Mai 2010 trat ein Gesetz zur Änderung der Verfassung in Kraft, das allerdings im Herbst noch eine Volksabstimmung unterzogen wird. Die Änderung sieht die Einrichtung der Behörde eines Ombudsmannes, die Einführung des Tarifvertragsrechts für Beamte und einer Schlichtungsstelle für Tarifstreitigkeiten im Öffentlichen Dienst vor. Auch Änderungen im Justizsystem sind vorgesehen. Teile des Gesetzes sind bereits für verfassungswidrig erklärt worden.

Rechtsprechung

Direkte Verwertung von Schiffshypotheken an türkischen Schiffen im ausländischen Liegehafen unzulässig: In einer Entscheidung nach einem so genannten Urteilsberichtigungsverfahren in einem Rechtsstreit zwischen einer türkischen Reederei und einer deutschen Bank hat der Kassationshof festgestellt, dass die direkte Verwertung von Schiffshypotheken an Schiffen unter türkischer Flagge nur durch ein türkisches Gericht angeordnet werden kann. Der Kassationshof hat damit überraschend und entgegen eigener früherer Urteile einer international üblichen vertraglichen Regelung eine Absage erteilt, wonach es der schiffsfinanzierenden Bank erlaubt worden war, im Falle des Ausbleibens von Kreditraten auf die mit Hypotheken belasteten Schiffe auch im Ausland, also am jeweils aktuellen Liegehafen zuzugreifen. Sollte der Gesetzgeber nicht eingreifen, dürfte die Schiffsfinanzierung für Schiffe unter türkischer Flagge zum Erliegen kommen.

(unveröffentlicht)

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); Havva Ekici (Istanbul)

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.
Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.